

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2002

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1999	17
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel	17
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)	18
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)	18
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	18
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schweindorf	18
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Schweindorf	18
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog	19
Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. C der Gemeinde Langeoog	19
Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D der Gemeinde Langeoog	20
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund	
33. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.1/B 81 „Östlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	20
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Ankerweg 5“ der Gemeinde Dunum	21
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 von Horsten / „Kindergarten - Krummacker“	21
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 von Reepsholt / „Fa. Badberg“	22
28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 30 von Friedeburg / „Neue Kämpfe“ mit örtlichen Bauvorschriften	22
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2002	23

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1999

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 20. März 2002 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 liegen in der Zeit vom 2. 5. 2002 bis einschließlich 13. 5. 2002 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 27. März 2002

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 27. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 15. November 1996 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 19 vom 30. Dezember 1996) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „500,00 EUR“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „1.000,00 EUR“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2001 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 27. März 2002

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.)
Peters
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-1/Nhs

Wittmund, den 11. April 2002

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), genehmige ich die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 27. März 2002.

(L. S.)

Schultz

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, berichtigt S. 1491) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 27. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuharlingersiel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 1997 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 20 vom 30. Dezember 1997) außer Kraft.

Neuharlingersiel, den 27. März 2002

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47a Abs. 1 und 2 der Nds. Bauordnung (NGO) - alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 27. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 29. Mai 2000 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 7 vom 30. Juni 2000) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird der Betrag „2.000,00 DM“ durch den Betrag „1.022,50 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 27. März 2002

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 29. 1. 2002 folgende Änderungssat-

zung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 235,00 EUR zzgl. 130,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Moorweg, den 29. 1. 2002

(L. S.)

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 26. 2. 2002 die **Aufhebung** des oben genannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der - bisherige - Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Wittmund

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schweindorf, den 27. 3. 2002

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 26. 2.

2002 die **Aufhebung** des oben genannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der - bisherige - Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Wittmund

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schweindorf, den 27. 3. 2002

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 1 der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog vom 4. 12. 1980 erhält folgende Fassung:

1. Der Gemeindebrandmeister erhält für seine Tätigkeit als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

Ist der Gemeindebrandmeister länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

2. Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine Tätigkeit als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

Die Aufwandsentschädigung entfällt für den Fall der Vertretung des Gemeindebrandmeisters und Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 2.

3. Der Gerätewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR sowie einen zusätzlichen Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 7,00 EUR.

4. Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.

5. Durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung gelten alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalls als erfüllt. § 2 bleibt unberührt.

6. Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Langeoog, den 14. Februar 2002

Der Bürgermeister
Manfred Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. C

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. C beschlossen:

§ 1

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. C besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. C.

§ 3

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2 „Sondergebiet für Familienerholung“ im Bebauungsplan Nr. C wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Das Sondergebiet für Familienerholung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke (insbesondere Familienerholungsstätten).

Im Sondergebiet für Familienerholung sind zulässig:

- Familienerholungsstätten als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Kinder- und Jugendheime als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Wohnungen für Pflege-, Betreuungs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter,
- Anlagen und Einrichtungen für kirchliche, gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als Zubehör zu Familienerholungsstätten und Kinder- und Jugendheimen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 10. 4. 2002

Schreiber
Ratsvorsitzender

(L. S.)

Göken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2002 die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße / Polderweg“ beschlossen.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße / Polderweg“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom 2. 5. 2002 bis 5. 6. 2002 im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr

freitags
zu jedermanns Einsicht aus.

14.00 bis 16.30 Uhr
8.00 bis 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße / Polderweg“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 15. April 2002

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) Der Gemeindedirektor
F. Göken

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D beschlossen:

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. D besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. D.

§ 3

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2 „Sondergebiet für Familienerholung“ im Bebauungsplan Nr. D wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Das Sondergebiet für Familienerholung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke (insbesondere Familienerholungsstätten).

Im Sondergebiet für Familienerholung sind zulässig:

- Familienerholungsstätten als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Kinder- und Jugendheime als Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke,
- Wohnungen für Pflege-, Betreuungs-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter,
- Anlagen und Einrichtungen für kirchliche, gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als Zubehör zu Familienerholungsstätten und Kinder- und Jugendheimen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 10. 4. 2002

Schreiber
Ratsvorsitzender

(L. S.)

Göken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2002 die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ beschlossen.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom 2. 5. 2002 bis 5. 6. 2002 im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.30 Uhr

freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 15. April 2002

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) Der Gemeindedirektor
F. Göken

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Bebauungsplan 6.1/B 81 „Östlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 10. 2001 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 22. 3. 2002 (Az.: 204.01-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan 6.1/B 81 „Östlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 30. 10. 2001 den

Bebauungsplan 6.1/B 81 „Östlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

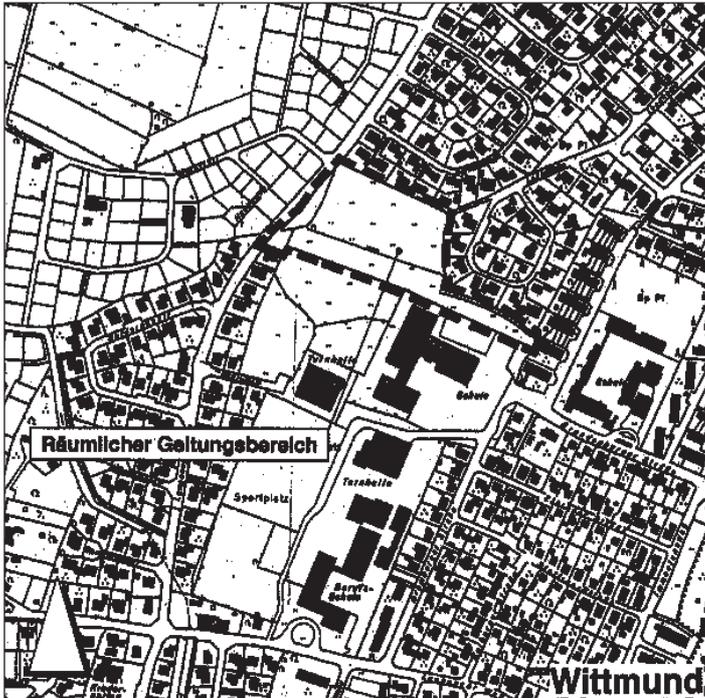
Der Bauungsplan 6.1/B 81 „Östlich der Langeoogstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 6.1/B 81 ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/8 und 9 (verkleinert); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 30. April 2002

Krüger
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Ankerweg 5“ der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat am 30. Januar 2002 den aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Ankerweg 5“ mit Begründung gemäß § 10

Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Ankerweg 5“ der Gemeinde Dunum rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Ankerweg 5“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Dunum, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Ankerweg 5“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dunum, den 29. April 2002

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Reents

Gemeinde Friedeburg
- Bauabteilung -

Friedeburg, den 22. 4. 2002

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 von Horsten / „Kindergarten - Krummäcker“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 21. 3. 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 von Horsten / „Kindergarten - Krummäcker“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 von Horsten / „Kindergarten - Krummacker“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 27, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 30. 4. 2002

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg
- Bauabteilung -

Friedeburg, den 23. 4. 2002

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 von Reepsholt / „Fa. Badberg“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 21. 3. 2002 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 von Reepsholt / „Fa. Badberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, vervielfäl-

tigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)
Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 von Reepsholt / „Fa. Badberg“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 27, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Friedeburg, den 30. 4. 2002

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg
- Bauabteilung -

Friedeburg, den 22. 4. 2002

28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 30 von Friedeburg / „Neue Kämpfe“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 2. 4. 2002 - Az.: 204.01-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 21. 6. 2001 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 21. 6. 2001 den Bebauungsplan Nr. 30 von Friedeburg / „Neue Kämpfe“ als Satzung mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem



nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Die genehmigte Planzeichnung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 30 von Friedeburg / „Neue Kämpfe“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 30. 4. 2002

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 16. 4. 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	487 200 EUR
in der Ausgabe auf	487 200 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	20 160 EUR
in der Ausgabe auf	20 160 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2002 wird auf 272 000 EUR festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a) Landkreis Wittmund	136 000 EUR
b) Stadt Wittmund	136 000 EUR.

Carolinensiel, den 16. 4. 2002

Sell

(Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Zweckverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 25. 4. 2002 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302/1-114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 29. April 2002

Sell

Verbandsgeschäftsführer